

Infoblatt zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsmöglichkeiten als PromotionsstipendiatIn

21.11.2017

Hintergrund: Aus den Promotionsstipendien der BMBF-Begabtenförderungswerke¹ resultiert keine Sozialversicherungspflicht. Die Sozialversicherungen (Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten-,² Arbeitslosenversicherung) müssen also in vielen Fällen eigenständig abgeschlossen werden. Für die meisten PromotionsstipendiatInnen stellt besonders der Krankenkassenbeitrag eine große finanzielle Belastung dar (s. Leitfaden zur Krankenversicherung).

Neben dem Stipendium kann es eine gute Möglichkeit sein, einer Tätigkeit nachzugehen, die eine Abdeckung der Sozialversicherungspflicht mit sich bringt. Den allgemeinen Rahmen bildet hierbei einerseits die Vorgabe des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), dass Tätigkeiten im Umfang von max. 10h/Woche bei einer dissertationsaffinen und max. 5h/Woche bei einer dissertationsfernen Tätigkeit neben der Promotion möglich sind. Andererseits muss das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung mindestens 450€ betragen, um die Grenze der Sozialversicherungspflicht zu erreichen.

Innerhalb dieses Rahmens gibt es jedoch eine Vielzahl von Ausgestaltungsmöglichkeiten, die mit Blick auf ihre Auswirkungen abzuwägen sind. Mit dem vorliegenden Infoblatt möchte die PI auf die relevanten Merkmale der gängigsten Nebentätigkeiten hinweisen, damit im Vorfeld jene Aspekte zueinander ins Verhältnis gesetzt werden können, die für die entsprechende Lebenssituation relevant sind. Gängige Nebentätigkeiten stellen Anstellungen an Hochschulen und Selbstständigkeit dar; dieses Papier geht nicht auf weitere Anstellungsmöglichkeiten außerhalb der Hochschule ein. Alle Beschäftigungsverhältnisse sind vorab vom Förderwerk genehmigen zu lassen und müssen angegeben werden.

1. Anstellung an Hochschulen³

Auf Grundlage der oben genannten Rahmenbedingungen ist es möglich, neben dem Stipendium an der Universität als WissenschaftlicheR MitarbeiterIn oder als Wissenschaftliche Hilfskraft sozialversicherungspflichtig beschäftigt zu sein.⁴

¹ Die vorliegenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf BMBF-Promotionsstipendien. Andere Stipendien können anderen Richtlinien folgen (z.B. Promotionsstipendien des Auswärtigen Amtes).

² Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung besteht eine Rentenversicherungspflicht, von der man sich nicht befreien lassen kann. Dies hat jedoch maßgebliche Vorteile: So kann man Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben oder ggf. Zugangsvoraussetzungen für eine mögliche private Altersvorsorge erfüllen. Wenn keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung während der Promotion nachgegangen wird, ist es dennoch möglich freiwillige Beiträge in die GRV zu zahlen (für mehr Details s. Leitfaden zur Rentenversicherung).

⁴ Um den Arbeitgeber von der Anstellung in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zu überzeugen, kann es von Vorteil sein, auf die s. g. Gleitzoneformel hinzuweisen. Dies bedeutet, dass

1.1 WissenschaftlicheR MitarbeiterIn (WiMi)

Art und Umfang der Stelle: Eine WiMi-Stelle kann eine (Drittmittel-)projektbezogene Stelle, eine am Institut, eine bei der Universitätsverwaltung oder eine am Seminar angesiedelte sein. Das Format der 25%-Stelle ist das gängigste Modell. Doch ist es gleichermaßen möglich (dies variiert je nach Besoldungsgruppe sowie Einstufung in der Berufserfahrung), zu anderen Prozentsätzen eingestellt zu werden, solange die Sozialversicherungspflicht erreicht wird (20% sind bspw. damit auch denkbar). Entscheidendes Kriterium seitens des BMBF ist hierbei die monatliche Stundenanzahl, die im Arbeitsvertrag festgeschrieben ist; für den Anspruch auf Sozialversicherungsabgaben ist es wiederum erforderlich, dass das Arbeitsentgelt 450,00€/Monat übersteigt.

Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG): Tätigkeiten als WiMi fallen unter das WissZeitVG, wenn sie mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit ausmachen. Die Tätigkeiten der 25%-Stelle fallen somit nicht unter das WissZeitVG. Dem WissZeitVG zufolge darf man maximal 6 Jahre in der ersten Qualifizierungsphase (i.d.R. Promotion) und wiederum maximal 6 Jahre in der zweiten Qualifizierungsphase (i.d.R. Habilitation) angestellt sein (Befristungshöchstdauer, die bei Betreuung von Kindern unter 18 Jahren bzw. ein Jahr/Kind, max. aber um 2 Jahre erhöht werden kann). Im Falle eine 25%-Stelle als WiMi ist man von dieser Einschränkung nicht betroffen.⁵

1.2 Wissenschaftliche Hilfskraft (WHK)

Art und Umfang der Stelle: Die Tätigkeiten der WHK ähneln denen der WiMi, jedoch ist eine Anstellung als WHK seltener mit Lehrtätigkeiten verbunden. Prinzipiell gilt, dass man auch als WHK erst dann sozialversicherungspflichtig abgedeckt ist, wenn das Einkommen 450,00€ übersteigt. Da die Bezahlung von (geprüften) WHK variiert, muss je nach Standort überprüft werden, ab wie viel Arbeitsstunden/Monat mindestens 450,01€ gegeben sind (z.B. mind. 8h/Woche in NRW). Eine Anstellung als ungeprüfte WHK sollte nach Abschluss des Studiums nicht möglich sein (u.U. im Rahmen eines Zweitstudiums).

Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG): Ab einer Stundenzahl von inkl. 10h/Woche fällt man in einer Anstellung als geprüfte WHK unter das WissZeitVG, d.h. man kann insgesamt nur maximal 6 Jahre als WHK angestellt sein. Dabei ist aber zu beachten, dass nach der Promotion eine Anstellung als WHK ohnehin nicht mehr möglich ist. In manchen Fällen kann es sich aber anbieten, 9h/Woche vertraglich festzulegen, um die Befristung durch das WissZeitVG zu umgehen.

ab 450,01€ und bis zu 850€ die Arbeitgeberbelastung für Sozialabgaben ggü. des Pauschalbeitrags sinkt.

⁵ Entgegen der Auffassung einiger Hochschulen widerspricht es der Novellierung des WissZeitVGs nicht, 25%-Stellen zu vergeben; dies ist weiterhin möglich. Besonders für PromotionsstipendiatInnen ist dies ein gängiges Modell, weshalb die Begabtenförderungswerke und die PI sich dafür einsetzen, dass diese Stellen weiterhin von Hochschulen vergeben werden. Falls ihr von einem solchen Fall betroffen seid, meldet euch bitte bei der PI oder eurem Begabtenförderungswerk.

1.3 WiMi- und WHK-Stellen im Vergleich

Generell bietet eine Stelle an der Hochschule viele Vorteile gegenüber keinerlei Anstellung, welche die eigenständige Verantwortung für die Sozialversicherung mit sich bringt. Gibt es also die Möglichkeit auch für nur eine der beiden Anstellungsformen, spricht in vielen Fällen mit Blick auf die Sozialversicherungspflicht sehr viel dafür, diese wahrzunehmen, ungeachtet der spezifischen Vor- und Nachteile. Wenn eine Wahl zwischen WiMi- und WHK-Stelle besteht, sollten einige Punkte abgewogen werden.

Besoldung: Zwar variiert die Vergütung für Stellen an Hochschulen zwischen den Bundesländern, doch gilt prinzipiell für alle, dass sie für WHKs im Vergleich zu der für WiMi geringer ist, da WHK-Stellen vom Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ausgenommen sind.

Urlaubstage: Gleiches gilt für die Urlaubstage, die bei WHKs geringer sind als bei WiMi.

Partizipation: Als WHK zählt man offiziell nicht zum Hochschulpersonal, als WiMi hingegen schon. Daraus ergeben sich einige Konsequenzen, bspw. für die Partizipationsmöglichkeiten an der Hochschule. Als WHK ist man nicht berechtigt an den Sitzungen des Mittelbaus teilzunehmen. Zwar wird eine Beteiligung oft in Absprache befürwortet, doch entfallen in jedem Fall das Stimmrecht und die Möglichkeit zur Bekleidung von Positionen im Mittelbau (Kommissionen, Ausschüsse, Mittelbauteam). Als WiMi gehört man hingegen einer klar konturierten Statusgruppe der Hochschule an, die über eine entsprechende Sichtbarkeit und hochschulpolitische Wirkungsmacht verfügt. Auch ist es für WHK, die ihr Studium bereits beendet haben, schwierig, über die Studierendenschaft zu agieren, da sie dieser Gruppe häufig auch nicht mehr angehören.⁶

Administratives: Wie oben bereits erwähnt zählen WHK nicht offiziell zum Hochschulpersonal. Es kann vorkommen, dass sich daraus auch Konsequenzen bspw. auf Zugangsberechtigungen zu hochschulübergreifenden Räumlichkeiten oder Parkberechtigungen ergeben. Häufig müssen WHK Arbeitsstunden schriftlich nachweisen, WiMi hingegen in aller Regel nicht. Dies sollte mit dem/der Vorgesetzten und dem zuständigen Personal abgeklärt werden. Die Übernahme von Reise- und Forschungskosten durch die Hochschule fallen für WHK und WiMi in der Regel ähnlich aus.

2. Selbstständigkeit

Ist man privatwirtschaftlich als freiberuflich und gleichzeitig unabhängig von der eigenen Forschungstätigkeit tätig, so ist die Beschäftigungszeit auf max. 5h/Woche festgesetzt. In jedem Fall gilt es, vorher in Absprache mit dem jeweilig zuständigen Promotionsreferat zu

⁶ Dieser administrativen sowie hochschulpolitischen Grauzone wird derzeit politisch Rechnung getragen, indem in einzelnen Bundesländern die DoktorandInnen als Statusgruppe etabliert werden (s. Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts HRWeitEG; dies wird jedoch vermutlich erst zum WiSe 2019 in den jeweiligen Bundesländern umgesetzt).

prüfen, ob bzw. inwieweit eine Anknüpfung an die eigene Forschungstätigkeit gegeben sein könnte, um bei Interesse ggf. mehr Stunden im Monat arbeiten zu können. Es ist also ebenfalls möglich, dass die selbstständige Tätigkeit als promotionsrelevant eingestuft wird und so 10h/Woche möglich sind. Bei einer selbstständigen Tätigkeit entfällt im Regelfall die Sozialversicherungspflicht, um die man sich dann eigenständig kümmern muss.

Krankenversicherung: Im Rahmen einer Selbstständigkeit muss man sich in der Regel in einer privaten Krankenkasse versichern. Da der Beitrag häufig recht hoch ist, sollte im Vorhinein mit der Krankenkasse geklärt werden, auf wie viel sich der Beitrag wahrscheinlich beläuft, um zu prüfen, ob sich die Tätigkeit finanziell lohnt.

Genossenschaft: Eine Lösung für die Sozialversicherungsproblematik bei Selbstständigen bietet der Eintritt in eine Genossenschaft. Bei einem Mindestverdienst von 600,00€ im Monat ist es möglich, Genossenschaften beizutreten. Hier wird die Selbstständigkeit in ein Angestelltenverhältnis überführt, für das 7% zu zahlen ist (bei 600€ entspricht das ca. 192€, so dass 408€ als Gehalt zurückgezahlt werden). In diesem Angestelltenverhältnis übernimmt die Genossenschaft also den Arbeitgeberanteil der Sozialversicherung, was in vielen Fällen die Ausgaben für die Sozialversicherung für Selbstständige stark verringern kann.

Vorteile: Nebentätigkeiten sind lediglich durch die zeitlichen Vorgaben des BMBF, nicht aber finanziell eingeschränkt. Bei einem guten Stundensatz kann sich diese Art der Beschäftigung vor allem finanziell lohnen. Außerdem können, wenn eine Beschäftigung außerhalb der Wissenschaft nach der Promotion angestrebt wird, durch selbstständige Tätigkeiten Kontakte in die Wirtschaft geknüpft und erste Berufserfahrungen gesammelt werden.

Im Vergleich: Für eine Nebentätigkeit außerhalb der Hochschule gelten in Bezug auf Partizipation und Administratives die gleichen Konsequenzen wie für die WHK.

3. Kombination aus Selbstständigkeit und WHK oder WiMi

Solange man die maximal erlaubte Stundenzahl seitens des BMBF nicht übersteigt, ist es möglich, mehreren Tätigkeiten gleichzeitig nachzukommen. Dies ist bspw. möglich, wenn die Sozialversicherungspflicht durch eine Stelle an der Hochschule abgedeckt ist (z.B. 8h/Woche als WHK in NRW oder 20% Stelle als WiMi in NRW) und wöchentlich die restlichen Stunden für eine freiberufliche Tätigkeit zur Verfügung stehen, die in Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Tätigkeit steht (z.B. 2h/Woche). In diesem Fall wären die Nachteile der freiberuflichen Tätigkeit, die v.a. in den hohen privaten Krankenkassenbeiträgen liegen, irrelevant. Prinzipiell gilt, dass Einzelfälle stets in Rücksprache mit dem jeweiligen Begabtenförderungswerk abgestimmt werden sollten.